



# Beschlussvorlage

Amt: 201 Herzog	Datum: 01.10.2014	Az.: 700.11	Drucksache Nr.: 239/2014
--------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	20.10.2014	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	15.12.2014	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler		Anhörung	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler		Anhörung	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach		Anhörung	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel		Anhörung	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim		Anhörung	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach		Anhörung	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz		Anhörung	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

## Betreff:

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Kleinkläranlagensatzung -

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Kleinkläranlagensatzung vom 01.01.2008 nach Maßgabe des angeschlossenen Satzungsentwurfs (Anlage 1) und stimmt der zugrunde liegenden Gebührenkalkulation sowie dem vorgeschlagenen Gebührensatz zu.

## Anlage(n):

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Übersicht Kleinkläranlagen / geschlossene Gruben

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>				<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen	
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

## Begründung:

### **I. Allgemeines**

Das Ziel der Abwasserbehandlung, Belastungen der Gewässer so gering wie möglich zu halten, wird bei häuslichen Abwässern im Regelfall durch die Ableitung des Abwassers über eine öffentliche Kanalisation und die Reinigung in einer zentralen kommunalen Abwasserbehandlungsanlage erfüllt. Da ein möglicher Anschluss von Anwesen an die zentrale Abwasserbeseitigung insbesondere in Teilen des ländlichen Raums unwirtschaftlich sein kann, ist nach den maßgeblichen Bestimmungen die dezentrale Abwasserbeseitigung grundsätzlich als Übergangs- oder Dauerlösung möglich. Die Entscheidungshoheit, ob im Einzelfall anstelle einer zentralen eine dezentrale Lösung gewählt werden soll, liegt bei der Gemeinde.

Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung kommt den Gemeinden die Pflicht zu, für die ordnungsgemäße Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben anfallenden Schlamms bzw. Abwassers zu sorgen. Dies umfasst den Transport des Anlagen-/Grubeninhaltes zu einer Abwasserbeseitigungsanlage zur dortigen Behandlung. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Die „*Satzung der Stadt Lahr über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagensatzung)*“ wurde letztmalig zum 01.01.2008 neu gefasst. Aufgrund der eingetretenen Preisentwicklung in den letzten Jahren ist eine Anpassung der Benutzungsgebühr erforderlich. Die Gebühr ist hierzu in ihren drei Bestandteilen neu kalkuliert worden. Darüber hinaus wird im Rahmen der zu beschließende Änderungsatzung (s. Anlage 1) eine Änderung des Fälligkeitszeitpunktes vorgeschlagen.

### **II. Örtliche Verhältnisse**

Grundsätzlich ist in den letzten Jahren eine deutliche Reduzierung der Anzahl von Kleinkläranlagen bzw. geschlossenen Gruben durch den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erkennbar. So gab es im Jahr 2007 in der Kernstadt und den Stadtteilen noch 97 Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben zur Aufnahme von Fäkalien und häuslichen Abwässern (1990: 141), aktuell werden noch 32 Anwesen mit Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Statistik geführt (s. Anlage 2).

Nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum ist die Ausbringung von Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben auf Acker- bzw. Grünlandflächen, welches in geschl. Gruben bzw. in Jauche- u. Güllegruben bei gemeinsamer Lagerung mit häuslichem Abwasser mit/ohne Fäkalabwasser oder getrennt gesammelt wird, ab dem 01.01.2010 nicht mehr möglich. Deshalb gibt es keine befreiten Grundstücke mehr. Der erwartete Anstieg der an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke -bezogen auf häusliche Abwässer- ist allerdings nicht eingetreten. Die dezentrale Abwasserbeseitigung entwickelt sich weiterhin rückläufig.

Für die Entleerung/Entsorgung der Kleinkläranlagen bzw. geschlossenen Gruben wird die bisherige Praxis beibehalten: Die Stadt Lahr beauftragt ein privates Unternehmen mit der Entleerung der Anlagen bzw. Gruben und dem Transport der Abwässer in das Klärwerk des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr. Die Kosten der Entleerung, des Transports und das vom Abwasserverband erhobene Entgelt für die Annahme und Klärung des Entleerungsguts werden von der Stadt getragen. Diese erhebt dann bei den Abgabepflichtigen eine öffentlich-rechtliche Nutzungsgebühr auf der Grundlage der Kleinkläranlagensatzung.

### **III. Gebührenkalkulation**

#### **a) Allgemeines**

Die Gebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben setzt sich zusammen aus den Transportkosten, dem Annahmeentgelt des Abwasserverbandes und dem Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungsaufwand.

Das Innenministeriums empfiehlt bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung grundsätzlich einen kostenorientierten Maßstab, der zwischen geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen differenziert. Abweichend hiervon schlägt die Verwaltung die bislang schon praktizierte einheitliche Gebührensatzung mit einem angepassten Gebührensatz vor. Von der gebührenrechtlichen Differenzierung zwischen geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen sollte auch weiterhin abgesehen werden, da der Vertrag mit dem Entsorgungsunternehmen diese Unterscheidung nicht vorsieht und auch der Abwasserverband Raumschaft Lahr bei der Annahme von Schlamm im Klärwerk ein einheitliches Entgelt, unabhängig von der Art der Anlage, berechnet.

#### **b) Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr:**

##### Transport

Entleerung, Transport und Ablieferung des Klärschlammes bzw. des Inhaltes aus geschlossenen Gruben bei der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr erfolgen durch private Unternehmen.

Seit dem 01.01.2014 beläuft sich das Transportentgelt nach dem mit einem Entsorgungsunternehmen aus dem Lahrer Umland geschlossenen Vertrag auf brutto € 21,42 pro m<sup>3</sup> Entsorgungsmenge unabhängig von der Entfernung des Grundstücks und der Art der häuslichen Abwasseranlage.

Das Reinigen von Kleinkläranlagen bzw. geschlossenen Gruben kommt in aller Regel nur selten vor und wurde deswegen auch nicht als Gebührentatbestand in der Satzung aufgenommen. Im Bedarfsfall erfolgt die Beauftragung und die kostenmäßige Abrechnung für Reinigungen unmittelbar zwischen den Anlagen-/Grubenbesitzern und einem Entsorgungs-/Reinigungsunternehmen auf privatrechtlicher Basis.

Annahmeentgelt des Abwasserverbandes:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.07.2014 beschlossen, das Entgelt für die Annahme von Fäkalien Schlamm mit Wirkung ab dem **01.01.2015** von bisher € 9,00 auf **€ 13,50** je m<sup>3</sup> angelieferter Entsorgungsmenge anzupassen. Auch hier wird weiterhin nicht zwischen dem zu behandelnden Inhalt aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben differenziert.

Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungsaufwand:

Die einzelnen beteiligten Dienststellen wurden zur genaueren Kostenermittlung gebeten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand pro Jahr für Leistungen im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung mitzuteilen. Danach lässt sich ein jährlicher Kostenaufwand in einer Größenordnung von ca. € 1.780,- errechnen. Bezogen auf eine theoretisch ermittelte Entsorgungsmenge von bis zu ca. 260 m<sup>3</sup> pro Jahr errechnet sich ein Betrag von **€ 6,85** je m<sup>3</sup>.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Zeit ab dem 01.01.2015 folgende Kalkulation für die kostendeckende Gebühr je Kubikmeter Entsorgungsmenge (Kostenobergrenze):

	Kalkulation 2014	Kalkulation 2007
I. Transportkosten je m <sup>3</sup>	21,42 €	15,20 €
II. Annahmeentgelt des Abwasserverbandes je m <sup>3</sup>	13,50 €	9,00 €
III. Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungsaufwand je m <sup>3</sup>	6,85 €	3,00 €
<b>Kostendeckende Gebühr je m<sup>3</sup> (100 %)</b>	<b>41,77 €</b>	<b>27,20 €</b>

Die Kalkulation weist im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr in Höhe von € 41,77 je m<sup>3</sup> Entsorgungsmenge aus. Die erhebliche Erhöhung der kostendeckenden Gebühr im Vergleich zur Kalkulation aus dem Jahr 2007 resultiert dabei aus Preissteigerungen bei der Entsorgung (+ € 6,22/m<sup>3</sup>), dem Annahmeentgelt beim Abwasserverband (+ € 4,50/m<sup>3</sup>) und dem Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungsaufwand (+ € 3,85/m<sup>3</sup>).

Um die Anpassung der Nutzungsgebühr für die Gebührenpflichtigen vertretbar zu halten bzw. abzumildern, wurde bereits bei der letztmaligen Anpassung zum 01.01.2008 nicht die kostendeckende Gebühr, sondern der aktuell gültige Gebührensatz von € 24,50 pro m<sup>3</sup> festgesetzt, was einer kalkulativen Kostendeckung von rd. 90 % entsprach.

Entsprechend wird auch bei der Anpassung der Gebührensätze ab dem 01.01.2015 keine kostendeckende Gebühr, sondern ein Gebührensatz von € 35,00 vorgeschlagen. Damit sind die Kosten, die der Stadt Lahr im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung anfallen (Entsorgungsgebühr € 21,42/m<sup>3</sup> + Annahmeentgelt AWV € 13,50/m<sup>3</sup> = 34,92 €/m<sup>3</sup>, gerundet) abgedeckt. Das entspricht ca. 84 % Kostendeckung.

#### **IV. Änderungssatzung**

In der Änderungssatzung ist neben der Gebührenhöhe auch eine Veränderung der Fälligkeitsregelung vorgesehen. In der Fassung der Kleinkläranlagensatzung vom 01.01.2008 ist eine Fälligkeit der Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe geregelt. Da eine einheitliche Fälligkeitsregelung in sämtlichen städtischen Gebührensatzungen von einem Monat nach Bekanntgabe angestrebt wird sollte die vorgeschlagene Änderung vorgenommen werden.

Die Änderungssatzung soll am 01.01.2015 in Kraft treten.

#### **V. Beratungsfolge**

Die Änderung der Kleinkläranlagensatzung wird im Haupt- und Personalausschuss am 20.10.2014 vorberaten. Anschließend erfolgt die Anhörung in den Ortschaftsräten. Falls die Behandlung in den Ortschaftsräten keinen wesentlichen Änderungsbedarf ergibt ist keine weitere Befassung im Haupt- und Personalausschuss vorgesehen. Die Vorlage wird dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 15.12.2014 vorgelegt.

Es wird gebeten, der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

---

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

---

Jürgen Trampert  
Stadtkämmerer